eines Monats, nachdem das Urteil Rechtsfraft erlangt hat, | sund das Urheberrecht in den Fallen, wo es nicht der Zwangsin der Gerichtsschreiberei einfindet.

Durch diese übergabe erlangt der Berechtigte Eigentumsrecht an den Bervielfältigungen. Der Richter fann bestimmen, daß diese übergabe nur gegen Bezahlung einer feitens des Berechtigten zu leiftenden, dem Staate zukommenden Ents tikel 326bis folgenden Inhalts eingeschoben: schädigung erfolge.

III. Abschnitt. Dauer des Urheberrechts.

Urt. 37. Das Urheberrecht erlischt mit Ablauf bon fünfzig Jahren nach dem Todestage des Urhebers des Werkes, unter Borbehalt der Bestimmungen der folgenden Artitel diefes Abichnittes.

Die Dauer des gemeinschaftlichen, zwei oder mehreren Personen als gemeinsamen Verfassern an dem nämlichen Werte zustehenden Urheberrechts wird nach dem Todestage des Lettüberlebenden berechnet.

Art. 38. Das Urheberrecht an einem Werte, auf oder in welchem der Urheber entweder nicht oder nicht so bezeichnet ift, daß sein wahrer Name befannt wird, erlischt mit Ablauf bon fünfzig Jahren nach dem letten Tage des Ralenderjahres, in welchem die erfte Beröffentlichung des Bertes durch oder für den Berechtigten stattgefunden hat.

Das Gleiche gilt für diejenigen Werke, als deren Urheber gemäß den Artikeln 7 oder 8 eine öffentliche Anstalt, Bereinigung, Stiftung oder Sandelsgesellschaft anzusehen ift, sowie für die erstmals nach dem Tode des Urhebers veröffentlichten Werke.

Art. 39. Das ausschließliche Recht gur übersepung eines im Drud erschienenen Wertes erlischt zehn Jahre nach dem letten Tage des Ralenderjahres, in welchem das Wert jum ersten Male durch oder für den Berechtigten herausgegeben worden ift, und zwar für diejenigen Sprachen, in denen der Berfaffer teine übersetzung in einem der Staaten der internationalen Union jum Schute der Werke der Literatur und Runft herausgegeben hat oder mit seiner Zustimmung hat ericheinen lassen.

Das ausschließliche Recht, einen öffentlichen Vortrag oder eine öffentliche Aufführung eines Werkes in einer andern als der Originalsprache zu veranstalten, hat die gleiche Dauer wie das ausschließliche übersetzungsrecht.

Art. 40. Das Urheberrecht an photographischen und finematographischen oder durch ein ähnliches Berfahren hergestellten Werken erlischt mit Ablauf von fünfzig Jahren nach dem letten Tage des Ralenderjahres, in welchem das Werk jum ersten Male durch oder für den Berechtigten veröffentlicht worden ift.

Art. 41. Bei Anwendung der Bestimmungen der drei borhergehenden Artikel werden die in Lieferungen erscheinenden Werke erft mit der Herausgabe der letten Lieferung als veröffentlicht angesehen.

hinsichtlich der aus zwei oder mehreren Teilen, Rummern oder Blättern bestehenden oder in 3wischenraumen im Drud erscheinenden Werte, jowie der bon Gefellichaften oder Privatpersonen herausgegebenen Berichte und Mitteilungen wird jeder Teil, jede Rummer und jedes Blatt oder jeder Bericht und jede Mitteilung, als ein besonderes Wert angefehen.

Urt. 42. In Abweichung bon den Bestimmungen dieses Abschnittes tann weder im europäischen Teile des Reichs, noch in Riederländisch-Indien irgendein Urheberrecht geltend gemacht werden, das im Ursprungslande des Werkes ichon erloichen ift.

IV. Abschnitt. Anderung bes Konfursgeseiges und des Strafgefebbuches.

Urt. 43. 3m Urtitel 21, Rr. 1, des Ronfursgesepes find die Worte »und das Urheberrecht« zu erfeten durch die Worte!

bollstredung unterliegt«.

Art. 44. Das Strafgesethuch wird folgendermagen abgeändert:

3wischen den Artikeln 326 und 327 wird ein neuer Ar-

»Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Buge bis zu 5000 Gulden wird beftraft:

- 1. wer auf oder in einem Werke der Literatur, Wissenschaft, Kunft oder Industrie fälschlicherweise einen Namen oder ein Zeichen anbringt oder den wahren Namen oder das wahre Zeichen zu dem Zwede fälscht, um glaubhaft zu machen, daß das Werk aus der hand desjenigen stamme, bessen Name oder Zeichen darauf angebracht wurde:
- 2. wer ein Werk der Literatur, Wiffenschaft, Kunft oder Industrie, auf oder in welchem ein Rame oder Zeichen fälschlicherweise angebracht ist, oder ein Werk, dessen wahrer Name oder Zeichen gefälscht ist, als rührte es bon der hand desjenigen her, deffen Rame oder Zeichen fälschlicherweise angebracht wurde, wissentlich verkauft, zum Verkauf anbietet, liefert, auf Lager hält oder in den europäischen Teil des Reiches einführt.

Das Wert tann, fofern es dem Berurteilten gehört, eingezogen werden.«

Die Artikel 349bis, 349ter und 349quator find aufgehoben.

V. Abichnitt. Rechtsverbindlichteit für Riederländisch-Indien.

Art. 45. Diefes Gefet gelangt mit Ausnahme der Artitel 31, 32, 33, 34, 43 und 44 ebenfalls in Riederländisch-Indien gur Anwendung.

Außerdem fteben in niederländisch-Indien folgende Beftim-

mungen in Kraft: A. Wer wissentlich einen Eingriff in das Urheberrecht eines andern begeht, wird mit Buge bis zu 5000 Gulden

vestraft. Die widerrechtlichen, dem Berurteilten gehörenden Bervielfältigungen, sowie die Blatten, Steine, Formen, Matrigen und Rlischees, die zur Begehung des Delitts gedient haben, fönnen eingezogen werden.

B. Wer ein Werk, bon dem er weiß, daß es durch einen Eingriff in das Urheberrecht eines andern hergestellt ift, berbreitet oder öffentlich zum Rauf anbietet, wird mit einer Bufe bis zu 2000 Gulden beftraft.

Die widerrechtlichen, dem Berurteilten gehörenden Bervielfältigungen fonnen eingezogen werden.

C. Die in den beiden borhergehenden Bestimmungen beschriebenen Delitte werden nur auf Rlage des Urhebers des Werfes oder desjenigen, der jur Bahrnehmung des Urheberrechts befugt ift, oder, find dies zwei ober mehrere Berfonen, auf Rlage einer berfelben berfolgt.

D. Wer wiffentlich an einem Werke der Literatur, Biffenschaft, Kunft oder Industrie, an welchem ein Urheberrecht besteht, an dessen Titel oder an der Autorbezeichnung widerrechtliche Anderungen vornimmt, wird mit einer Buke bis zu 5000 Gulden bestraft.

Das Werk tann, fofern es dem Berurteilten gehört, eingezogen werden.

Das Delikt wird nur auf die Klage des Urhebers des Werfes oder desjenigen, dem das Urheberrecht gehört, verfolgt.

E. Mit Gefängnis bis ju zwei Jahren oder mit Buge bis zu 5000 Gulden wird bestraft:

1. wer auf oder in einem Werte der Literatur, Wiffenschaft, Kunft oder Industrie fälschlicherweise einen Namen oder ein Zeichen anbringt oder den wahren Namen oder das wahre Zeichen zu dem Zwede fälscht, um